



Marktgemeinde Lurnfeld

A-9813 Möllbrücke, Hauptstraße 2
Tel. Nr. 04769/2211 Fax: 04769/2211-10
www.lurnfeld.at, lurnfeld@ktn.gde.at

f:\Verordnungen\Übernahmen öffentl Gut\Kundmachung Übernahme Aufl HWS.docx

Zl.: 612/546/2026

Möllbrücke, am 10.08.2026

KUNDMACHTUNG

Gemäß §§ 3, 4, 21 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 98/2024, wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde Lurnfeld die Durchführung der Vermessungsurkunde des DI Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau, GZ. 10887/19 vom 29.07.2026, beabsichtigt.

Laut gegenständlicher Urkunde sollen Trennstücke aus dem Grundstück 2105/1, KG. 73410 Möllbrücke I, aus dem „Öffentlichen Gut (Straßen und Wege)“ abgetreten und der Allgemeingebrauch aufgelassen werden bzw. Teile der Parzelle 2105/1, KG. 73410 Möllbrücke I, in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ übernommen, für den Gemeingebrauch gewidmet und als Bestandteil der öffentlichen Straße erklärt werden.

Nach den Bestimmungen des Kärntner Straßengesetzes 2017 ist jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, innerhalb von vier Wochen ab dem Tag des Anschlages der Kundmachung schriftliche Einwendungen gegen die beabsichtigte Erklärung einzubringen.

Die während dieser Auflagenfrist gegen die Grundstücksübertragung schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:

(Gerald Preimel)

Angeschlagen am: 10.08.2026
Abgenommen am: 07.09.2026